

Antrag der Redaktionskommission* vom 10. Mai 2017

5198 c

**Gesetz
über das Universitätsspital Zürich (USZG)**

**(Änderung vom; Übertragung der Immobilien
im Baurecht)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Mai 2015 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 8. Der Kantonsrat Kantonsrat

Ziff. 1 unverändert.

2. beschliesst auf Antrag des Regierungsrates über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals,

Ziff. 3 unverändert.

4. genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Spitalrates,

5. genehmigt die Eigentümerstrategie und den Bericht über deren Umsetzung,

Ziff. 5 wird zu Ziff. 6.

§ 9. Der Regierungsrat Regierungsrat

1. übt die allgemeine Aufsicht aus,

2. legt die Leistungsaufträge fest,

Ziff. 3 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

4. legt die Eigentümerstrategie fest, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:
 - a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer und Vorgaben zu deren Erreichung,
 - b. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
 - c. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling,
 - d. Vorgaben zu einer zweckgebundenen Investitions- und Immobilienplanung (Immobilienstrategie),
5. stellt Antrag an den Kantonsrat für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 16 Abs. 2, Ziff. 5 und 6 werden zu Ziff. 6 und 7.
8. genehmigt
 - a. das Spitalstatut und das Personalreglement,
 - b. den Bericht der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates über die Umsetzung der Eigentümerstrategie,
 - c. die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Universitätsspital,
 - d. Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7,
 - e. den Entschädigungsbericht,
9. legt dem Kantonsrat den Bericht zur Umsetzung der Eigentümerstrategie zur Genehmigung vor,
10. überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.

Marginalie zu § 10:

Spitalrat

a. Zusammensetzung

b. Funktion und Aufgaben

§ 11. ¹ Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

³ Der Spitalrat

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,
4. stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 16 Abs. 2,
5. verabschiedet zuhanden des Regierungsrates den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts,

Ziff. 6–14 unverändert.

15. sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem.

§ 16. ¹ Der Kanton stellt dem Universitätsspital ein Dotationskapital zur Verfügung.

Dotationskapital und weitere Mittel

² Der Kanton kann dem Universitätsspital für bestimmte Zwecke weitere Mittel zur Verfügung stellen. Sie gelten als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.

*§ 22. ¹ Der Kanton räumt dem Universitätsspital an den von ihm für die Erfüllung des gesetzlichen Zweckes gemäss § 2 benötigten Grundstücken im Hochschulquartier Zürich Zentrum Baurechte ein.

Baurechte

² Der Regierungsrat bezeichnet die betroffenen Grundstücke und regelt die Einzelheiten der Baurechte vertraglich.

³ Das Baurecht endet an denjenigen Grundstücken vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Leistungsauftrags des Universitätsspitals nicht mehr benötigt werden.

⁴ Die Übertragung eines Baurechts auf Dritte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.

⁵ Die Vermietung von Bauten an Dritte ist in der Investitions- und Immobilienplanung auszuweisen.

**Tritt diese Vorlage gleichzeitig mit der Vorlage KR-Nr. 29/2013 (Reorganisation Immobilienmanagement) in Kraft, gilt der Text gemäss Vorlage 5198.*

§ 22 a. Das Universitätsspital koordiniert die Planung seiner Immobilien mit jener des Regierungsrates.

Strategische Koordination

Fremdmittel § 24. Das Universitätsspital darf in dem in der Eigentümerstrategie festgelegten Rahmen Fremdmittel aufnehmen.

E. Rechnungslegung und Rechnungsführung

Rechnungslegung § 25. Das Universitätsspital führt seine Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Der Regierungsrat legt den Standard fest.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Finanzplanung § 26. Das Universitätsspital erstellt jährlich eine mittelfristige Planerfolgsrechnung und eine mittelfristige Planbilanz und informiert den Regierungsrat darüber.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Konsolidierte Jahresrechnung § 28. ¹ Das Universitätsspital wird in der konsolidierten Rechnung des Kantons erfasst. Es liefert die Unterlagen gemäss den Vorgaben der für das Finanzwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Abs. 2 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Bewertung der Immobilien I. Die zum Zeitpunkt der Einräumung der Baurechte gemäss § 22 auf den betroffenen Grundstücken stehenden Bauten und Anlagen werden zu Buchwerten in das Eigentum des Universitätsspitals übertragen.

Eröffnungsbilanz II. ¹ Auf den Zeitpunkt der Übertragung der Bauten und Anlagen auf das Universitätsspital legt der Regierungsrat für dieses eine Eröffnungsbilanz mit einer Eigenkapitalquote von höchstens 60% fest.

² Die auf das Universitätsspital übergehenden Werte werden bis zum Erreichen dieser Eigenkapitalquote, höchstens aber bis zum Buchwert, als Dotationskapital eingebracht oder der Reserve zugewiesen. Im Übrigen werden sie gegen eine Darlehensforderung des Kantons übertragen.

III. ¹ Das Darlehen gemäss Ziff. II Abs. 2 wird zum internen Zinssatz des Kantons verzinst. Verzinsung und
Amortisation

² Die jährliche Amortisation des Darlehens hat mindestens dem Wertverlust der Bauten und Anlagen bei Anwendung branchenüblicher Abschreibungssätze zu entsprechen. Darüber hinausgehende Amortisationen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats möglich.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 10. Mai 2017

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann